



„1 – Euro – Jobs“ - Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung

Als Eingliederungsleistung für Langzeitarbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben (ALG-II-Bezieher), sollen ab 2005 Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, für die sich die Bezeichnung „1-Euro-Jobs“ eingebürgert hat.

„Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten nicht nach Absatz 1 als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“ (§ 16 Abs. 3 SGB II)

Was sind Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung?

Arbeitsgelegenheiten sollen laut Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit **gemeinnützige und zusätzliche Arbeiten** sein, die im Wesentlichen von Wohlfahrtsverbänden, kommunalen Beschäftigungsgesellschaften und Kirchen sowie anderen freien Trägern angeboten werden.

Als **gemeinnützig** gelten Arbeitsgelegenheiten, die unmittelbar den Interessen der Allgemeinheit dienen und nicht privaten, erwerbswirtschaftlichen Zwecken. Arbeiten, die von Kirchen bzw. kirchlichen Einrichtungen angeboten werden, gelten generell als gemeinnützig.

Als **zusätzlich** gilt Arbeit, die **sonst nicht, nicht in diesem Umfang** oder **nicht zu diesem Zeitpunkt** verrichtet werden würde.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung dürfen **nicht zu Wettbewerbsverzerrung** oder zur **Verdrängung von Arbeitsplätzen** führen.

Wie werden Arbeitsgelegenheiten geschaffen?

Interessierte Träger beantragen bei der zuständigen Stelle (i.d.R. eine Arbeitsgemeinschaft aus Kommune und Arbeitsagentur) die Förderung für eine Arbeitsgelegenheit. Diese prüft anhand des vorgelegten Konzepts (Art und Umfang der Arbeit, Struktur, Inhalte, Ort, Qualifizierung) ob die Arbeiten förderungsfähig sind und weist dem Antragsteller ALG-II-Bezieher zu.

Förderung und Mehraufwandsentschädigung

Der Träger erhält eine Förderung von **bis zu 500 €**. Darin sind die **Mehraufwandsentschädigung**, die an den ALG-II-Bezieher ausgezahlt wird, sowie die Kosten des Trägers für die **erforderliche Qualifizierung und sozial-pädagogische Betreuung** enthalten. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsagentur zur Höhe der Förderung für den Träger liegen bei bis zu 300 € pro Monat und Teilnehmerplatz. Die Höhe der Mehraufwandsentschädigung ist nicht gesetzlich festgelegt. Empfohlen wird eine Höhe von höchstens 200 € pro Monat und Teilnehmer sowie eine Förderdauer bis zu 12 Monaten. Die Arbeitsgelegenheiten können auch in Teilzeit ausgestaltet werden. Sie sollen in der Regel 30 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

Wer übernimmt Qualifizierung und Betreuung?

Betreuung und Qualifizierung müssen nicht zwingend vom Träger durchgeführt werden. Sie können z.B. auch in Kooperation mit einer lokalen Beschäftigungsgesellschaft gewährleistet werden. Grundsätzlich ist der Träger aber dafür verantwortlich und hat die dafür anfallenden Kosten aus der Förderpauschale zu decken.

Insgesamt teilen wir die vom Diakonischen Werk geäußerte Kritik hinsichtlich der zu erwartenden Verdrängungseffekte und des Umfangs der Integration auf dem Arbeitsmarkt und betonen den Anspruch, bei Arbeitsgelegenheiten, die von Diakonie und Kirche eingerichtet werden, die Qualifizierung und Stabilisierung der betroffenen Menschen in den Vordergrund zu stellen.

Kontakt:

Dr. Thomas Posern, Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, Albert-Schweitzer-Straße 113-115, 55128 Mainz, Telefon: 06131/2874454, Telefax: 06131/2874411, Email: t.posern@zgv.info